

in einer Fassung verbreitet wurde, die auf einem kaiserlichen Verhandlungsexemplar basierte, einem Verhandlungsexemplar, das vielleicht in Bamberg liegengeblieben war und, zusammen mit einer verkürzten Abschrift des Heinricianums, von der dortigen Bibliothek aus weiter wanderte – nach Lüttich und in diejenigen bayerischen und schwäbischen Bibliotheken, die Abschriften der B-Klasse überlieferten²¹⁷. Es war wohl kaum die kaiserliche Seite, die diese Textfassung in Deutschland propagierte. Ein Original hat gleichwohl existiert, es hat nur keinerlei Spuren hinterlassen und konnte solche auch nicht hinterlassen, da es, formal einer *littera* nahestehend, nur durch ein Siegel beglaubigt gewesen sein dürfte.

III.

Die schon mehrfach erwähnten Gesandten, die mit Gregor von S. Angelo im November 1122 nach Rom reisten, überbrachten dem Papst auch ein Schreiben des Kaisers²¹⁸. Aus der darin zu findenden Bemerkung Heinrichs V., daß seine Legaten „seine Ankunft nach seinem (Heinrichs V.) Willen und nach seiner Überlegung vorbereiten sollten“²¹⁹, ergibt sich nun zweifelsfrei, daß der Kaiser damals einen Romzug plante²²⁰. Calixt II. hat diesen Romzugsplan offenbar umgehend abgesagt, sein Antwortschreiben vom 13. Dezember 1122 erwähnt ihn nicht einmal²²¹. Der Brief Heinrichs V. vermehrt so zwar den Bestand an Fakten, zeigt aber zugleich die Grenzen dieser Quellengattung, deren bruchstückhafte Informationen dem Empfänger ohne weiteres verständlich waren, der Nachwelt aber im allgemeinen Rätsel aufge-

217) Zur Verbreitung vgl. HOFMEISTER, Wormser Konkordat (wie Anm. 44) S. 74 f. Zu den Bamberger Beziehungen nach Lüttich vgl. auch MÄRTL, Domschulen (wie Anm. 211) S. 334.

218) MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162; ROBERT, Bullaire (wie Anm. 2) 2 Nr. 9* S. 391 f. Zur Überlieferung in einer Hs. aus Saint-Sépulcre, Cambrai vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 530 Anm. 189, S. 583 Anm. 205; ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 474 f. mit Anm. 94-96.

219) MGH Const. 1, Nr. 109 S. 162: *Mittimus itaque dilectioni vestre legatos nostros, qui vobis vice nostra [...] quecunque possint expediant et nostro adventui ex nostro consilio et deliberatione preparationem faciant*. Zum Gebrauch der Possessivpronomina vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 475 Anm. 96.

220) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 474 ff.

221) JL 6995; siehe zu diesem Schreiben schon oben S. 146 und 150 mit Anm. 116.